

Strafrechtlich -verantwortlich nach § 213, I StGB ist, wer

- widerrechtlich in das Gebiet der DDR eindringt. Diese Straftat kann zu Lande, zu Wasser und in der Luft begangen werden;
- sich widerrechtlich im Gebiet der DDR aufhält. Bei dieser Begehungsform verläßt der Täter z.B. im Widerspruch mit der Festlegung der Aufenthaltsbeschränkung das Gebiet der DDR nicht;
- die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegten Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält. Der Täter verläßt z.B* die Transitstrecke, um einen Verwandten zu besuchen;
- durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der DDR erschleicht;
- ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der DDR verläßt;
- ohne staatliche Genehmigung in das Gebiet der DDR nicht zurückkehrt. Der Täter mißbraucht hier z.B* die ihm gewährte Genehmigung für einen befristeten Auslandsaufenthalt, um in die DDR nicht mehr zurückzukehren.

Für die schweren Fälle werden nur Beispiele angeführt. Die Liste ist nach der gesetzlichen Regelung für weitere Qualifizierungsgründe offen. Durch die Aufnahme eines schweren Falles ist eine bessere Abgrenzung zu den Verbrechen gegen die DDR möglich geworden (vgl. z.B. § 161 StGB).

Waffen im Sinne der Ziff. 1 sind Schuß-, Hieb- und Stöb-
waffen. Über die Gruppe und das mehrfache Begehen heißt es
in einem Urteil des Obersten Gerichts der DDR u.a.:

"6. Eine Gruppe i.S. von § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB liegt vor, wenn sich mehrere (mindestens zwei) Personen zur Tatbegehung zusammengeschlossen haben. Dagegen ist das zufällige Zusammentreffen mehrerer Personen bei der Tatbegehung oder die gemeinschaftliche Tatbegehung, die auf enge familiäre Bindungen zurückzuführen ist (wie z.B. bei Eheleuten), kein gruppenweises Handeln.

7. Das Merkmal "mehrfach begangen" i.S* des § 213 Abs. 2, Ziff. 4 StGB bezieht sich nicht nur auf die wiederholte Vollendung der Tat, sondern auch auf deren Versuch im Grenzgebiet. Ein im Grenzgebiet begangener Versuch eines ungesetzlichen Grenzübertretes ohne eine Vortat i.S. des § 213 StGB stellt keinen schweren Fall dar. sofern nicht eines der anderen Merkmale des § 213 Abs. * StGB vorliegt.